

Fachliche Qualifikation für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte gemäß § 37 JGG n.F.

Stand 19. Mai 2022

Der Bundestag hat am 25. März 2021 den Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Drucksache 19/23707) beschlossen. Damit erhöht der Gesetzgeber die Anforderungen an die Qualifikation von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten.

Bisher lautete der § 37 JGG: „Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.“ Durch die Änderung des § 37 JGG wird der Gesetzestext nun wie folgte lauten:

- (1) Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.
- (2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.
- (3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.

Der neue § 37 JGG ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Zu Recht weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass an diese Berufsgruppen – nicht nur im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Jugendschutzsachen – besondere Anforderungen im Hinblick auf den im Jugendstrafverfahren geltenden Erziehungsgedanken und seine Wirkungsorientierung gestellt werden. Die Bearbeitung derartiger Verfahren verlange deshalb ein vertieftes Verständnis für die Entwicklungssituation und die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen sowie ein fachlich fundiertes Wissen über die Wirkungen justizförmlicher Vorgehensweisen und den einfühlsamen und verständigen Umgang mit den Betroffenen (BT-Drucksache 19/23707, S. 59). Grundkenntnisse der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und der Jugendpsychologie sind dafür neben erzieherischer Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung zwingende Voraussetzung.

Mit dem hier vorgelegten Qualifikationsangebot bietet die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) als Fachverband für Jugendkriminalrecht eine Grundqualifizierung im Sinne von § 37 JGG n.F. an. Die Fortbildung ist so konzipiert, dass sie sich sowohl als Einstieg in die Themenfelder des § 37 JGG als auch zur Auffrischung und Aktualisierung der Fachkenntnisse eignet.

Modul 1: Grundkenntnisse des Jugendstrafrechts (1 Tag online, Termin nach Absprache)**Referentinnen aus der DVJJ, ein*e Staatsanwält*in und ein*e Jugendrichter*in, z.B.:**

- Maria Kleimann, Richterin am Amtsgericht Hannover | Mitglied des Sprecherrats der Bundesarbeitsgemeinschaft Justiz und Anwaltschaft der DVJJ | Bundesvorstand der DVJJ
- Anja Schneider, Oberstaatsanwältin, Gera | Mitglied des Sprecherrats der Bundesarbeitsgemeinschaft Justiz und Anwaltschaft der DVJJ | Bundesvorstand der DVJJ

Maximale Teilnehmendenzahl: 30 Personen (sollte mehr als eine Veranstaltung für max. 30 Personen benötigt werden, kann dies über die Geschäftsstelle der DVJJ angefragt werden)

Leistung des Auftragnehmers: Stellung der Referentinnen, Angebot eines Test-Meetings kurz vor der Veranstaltung, Einrichtung der ZOOM-Videokonferenz am Veranstaltungstag, Übersendung Präsentationsfolien und Teilnahmebestätigung

Leistung des Auftraggebers: Sicherstellung, dass die Teilnahme an der ZOOM-Konferenz über die Endgeräte möglich ist. (Es wird kein spezielles Programm benötigt, aber eine stabile Internetverbindung und eine Webcam sowie ein Mikrofon.)

Modul 2: Grundkenntnisse der Kriminologie (3 Videos, Dauer insgesamt ca. 4 Stunden)**Referent*innen:**

- Prof. Dr. Theresia Höynck, Fachgebiet Recht der Kindheit und der Jugend, Universität Kassel | Vorsitzende der DVJJ
- Prof. Dr. Christian Laue, Rechtsanwalt | Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg | Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Justiz und Anwaltschaft der DVJJ

Inhalt:

Die Videos bieten einen Überblick über die wesentlichen für das Jugendstrafrecht relevanten kriminologischen Grundlagen. Dies umfasst theoretische Konzepte ebenso wie einschlägige Befunde empirischer Forschung auf verschiedenen Datengrundlagen.

Nach einer knappen Einführung in Entstehungsgeschichte, Themen und Methoden der Kriminologie werden zunächst die Entwicklung der Jugendkriminalität in Zahlen und zentrale Merkmale im Hell- und Dunkelfeld dargestellt. Auf dieser Basis werden anschließend die Ursachen von Jugendkriminalität insbesondere im Hinblick auf Möglichkeiten und Grenzen von Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts thematisiert. Kriminologische Befunde zur jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Wirksamkeit von Sanktionen bilden den abschließenden Teil des Moduls Kriminologie.

Modul 3: Grundkenntnisse der Pädagogik/Sozialpädagogik (2 Videos, Dauer insgesamt ca. 4 Stunden)**Referent*innen:**

- Daniela Kundt, Dipl.-Sozialpädagogin, Jugendamt Stuttgart | Bundesvorstand der DVJJ
- Prof. i.R. Dr. Philipp Walkenhorst, ehem. Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit an der Universität Köln
- Jana Winter, Jana Winter, Erziehungswissenschaftlerin, Kriminologin, Anti-Aggressions-Trainerin, Diakonie Saar | Bundesvorstand der DVJJ

Inhalt:

Ankerpunkt der Fortbildung ist § 37 Abs. 1 Satz 2 JGG: „Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ In diesem Schwerpunkt der Fortbildung soll diese Vorschrift vor allem unter erziehungswissenschaftlicher sowie entsprechender inhaltlicher und methodischer Perspektive betrachtet werden.

Erläutert werden zum einen grundlegende fachwissenschaftliche Verständnisse des Erziehungsbegriffes in einer modernen, vielfältigen demokratisch-pluralen Gesellschaft. Die zugehörigen Erziehungs- und Lenkungsmittel werden vorgestellt. Im Hinblick auf die Forschungsergebnisse zum devianten Verhalten junger Menschen wird weiterhin untersucht, in welcher Weise sowohl das jugendstrafrechtliche Verfahren als auch die entsprechenden Sanktionen pädagogisch förderlich und als Lerngelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ausgestaltet werden können. Ebenso werden Struktur, Organisation und Bezüge der Jugendhilfe im Strafverfahren zum Jugendhilferecht (SGB VIII) und seinen Implikationen vorgestellt. Viele Praxisbeispiele ergänzen die theoretischen Ausführungen.

Modul 4: Grundkenntnisse der Jugendpsychologie (2 Videos, Dauer insgesamt ca. 3 Stunden)**Referent*innen:**

- Prof. Dr. Werner Greve, Institut für Psychologie, Universität Hildesheim
- Dr. Angela Wenzel, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Dietrich Bonhoeffer Klinik gemeinnützige GmbH

Inhalt:

Im ersten („psychologischen“) Teil richtet sich der Blick der Darstellung stärker auf die „normale“ Entwicklung und die Rolle, die abweichendes, antisoziales, kriminelles oder aggressives Verhalten hier spielen kann. Insbesondere werden typische Verläufe, typische Theorien, typische Fragen und Probleme angesprochen – und einige typische Missverständnisse. In diesem Teil geht es darum, welches Hintergrundwissen Jugendstaatsanwält:innen und Jugendrichter:innen zur Entwicklung im Jugendalter haben sollten, da die überwiegende Anzahl von jugendlichen und heranwachsenden Straftäter:innen innerhalb des Rahmens normaler Entwicklung handeln.

Im zweiten („psychiatrischen“) Teil richtet sich der Blick stärker auf Schwierigkeiten, Abweichungen, Krankheiten und dann insbesondere auch auf Diagnosen und Interventionsmöglichkeiten. In diesem Teil geht es darum, wie Jugendstaatsanwält:innen und Jugendrichter:innen auch in den Fällen, in denen ernstere (pathologische) Probleme sichtbar werden, angemessen reagieren können. Es ist dafür wichtig und erforderlich, konkrete und aktuelle Kenntnisse in Bezug auf ausgeprägte oder nachhaltige Schwierigkeiten, Störungen und Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters zu haben: Ihre Erkennungsmerkmale, ihre Ursachen und die Interventionsmöglichkeiten.

Gemeinsam ist beiden Teilen das Anliegen, wichtige Grundlagen für eine möglichst differenzierte und angemessene Auswahl der Reaktions- und Sanktionsoptionen des JGG zu vermitteln: Die Umsetzung des Erziehungsgedankens des Jugendstrafrechts impliziert, dass die Reaktionen des Staates durch ihren erwartbaren Effekt gerechtfertigt sind.

Umfang:

- Modul 1: 1 Tag online über Zoom, Termin nach Absprache
- Modul 2, 3 und 4: Unbegrenzter Zugang zu den sieben Videos für zwei Jahre, voraussichtlich verfügbar ab Mai/Juni 2022